

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene Petitzeile.

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer.

Der alte Kampf um die Rechtsstellung der Gärtnerei.
Der Handelsgärtner als Taxator.
Wenn man Forderungen abtritt, um sie durch andere einklagen zu lassen.
Ein Weckruf für jeden Gärtner.
Die Anzucht der Orchideen aus Samen.
etc. etc.

Der alte Kampf

um die Rechtsstellung der Gärtnerei.

Die Frage der rechtlichen Stellung der Gärtnerei hat schon oft in letzter Zeit Gewitterwolken heraufbeschworen und gegenwärtig hat es sogar im Verband der Handelsgärtner eingeschlagen. Während der Verband von neuem den Versuch machen will, die Einrichtung selbständiger Gartenbaukammern zu erzielen, hatte die Gruppe Magdeburg ihrerseits die preussischen Ortsgruppen aufgefordert, einer Eingabe an das Kgl. Preussische Landes-Oekonomie-Kollegium wegen Angliederung der Gärtnerei an die Landwirtschaftskammern zuzustimmen. Dafür sind die Führer der Gruppe in Acht und Bann auf die Dauer eines Jahres erklärt worden. Ob damit die Gruppe Magdeburg einverstanden sein wird, ob ihre ausgeschlossenen Leiter nach Jahr und Tag Lust haben werden, reumütig zurückzukehren, wie der verlorene Sohn in der Schrift, das ist für die Allgemeinheit nicht von Bedeutung. Der Kern der Frage ist die geplante Organisation. Der Verband hat sich hinsichtlich derselben schwankend gezeigt. Während er anfänglich mit aller Energie selbständige Gartenbaukammern forderte, hielt er später die Frage der Angliederung an die Landwirtschaftskammern für diskutabel und liess die diesbezüglichen Bestrebungen zu. Dann kam wieder der Umschwung zugunsten der Gartenbaukammern. Was vorteilhafter ist? Wir sind von je der Meinung gewesen, dass die selbständigen Gartenbaukammern eine schöne Utopie sind. Sicherlich würde eine soziale Vertretung der Gärtnerei in ihnen geschaffen werden können, wenn sie auf paritätischer Grundlage errichtet würden, aber wir glauben nicht daran, dass sich die preussische Regierung zur Durchführung dieses Projektes wird herbeilassen wollen, namentlich jetzt, wo in den paritätischen Arbeitskammern bereits eine soziale Friedensstätte im allgemeinen geschaffen werden soll. Wir halten nach wie vor den Anschluss an die Landwirtschaftskammern nach dem Beispiel des sächsischen Gartenbaues an den Landeskulturrat für das geeignetste Mittel, schnell eine Interessenvertretung auch in Preussen zu erreichen.

Wir haben aber schon damals, als der Anschluss der Gärtnerei in Sachsen an den Landeskulturrat erfolgte, darauf hingewiesen, dass mit diesem Anschluss für die Rechtsfrage in der Gärtnerei nicht das Geringste erreicht sei.

Der Streit, ob die Gärtnerei ein gewerblicher Betrieb oder der Landwirtschaft zugehörig ist, wird weder durch die Errichtung von Gartenbaukammern, noch durch die Angliederung an die Landwirtschaftskammern gelöst, sondern harrt ganz unabhängig von dieser Interessenvertretung seiner Lösung. Ob der gegenwärtige Reichstag diese Lösung bringen und endlich klarlegen wird, unter welchen Verhältnissen die Gärtnerei ein Gewerbe oder ein Landwirtschaftsbetrieb ist, wer will es wissen? Jedenfalls wird er sich von neuem

mit der alten Streitfrage, die zur Tragikomödie geworden ist, zu beschäftigen haben. Zu der Petition des „Deutschen Gärtnerverbandes“ vom 21. Januar 1910 ist eine weitere des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ vom 18. Februar 1910 hinzugekommen. Was im Verband der Handelsgärtner beschlossen worden ist, ist der Öffentlichkeit noch immer entzogen, doch soll auch von dieser Seite aus eine Eingabe eingereicht worden sein und zwar beim Reichsamt des Innern. Es wäre von grossem Vorteil, wenn der Verband das Visier lüften und einmal, wie die anderen Interessengemeinschaften, seine Meinung kund tun würde. Vielleicht würde dadurch der Weg zum Ziele um vieles verkürzt werden.

Die Petition des „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins“ wünscht, dass bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle jetzt auch die Rechtsfrage in der Gärtnerei gelöst wird. Es soll beschlossen werden:

1. An einer geeigneten Stelle der Gewerbeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, welche in unzweideutiger Weise ausspricht, dass auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbau-Betrieben der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Dass in dieser Allgemeinheit die Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung eine Vergewaltigung der gärtnerischen Interessen bedeuten würde, haben wir schon früher ausführlich erörtert und es hat sich in dieser Hinsicht nichts geändert. Der grösste Teil der Vorschriften des VII. Titels aber ist brauchbar, und man würde auf seine Vorschriften in der Hauptsache auch zurückkommen, wenn man die Rechtsverhältnisse der Gärtnerei in einem Spezialgesetz regeln wollte. Aber die Vorschriften über die Sonntagsruhe bedürfen der Modifizierung und die Spezialbestimmungen, welche zur Hebung des Handwerks gegeben wurden, sind ebensowenig brauchbar für Gärtnereien, wie der Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Wenn die Petition weiter verlangt, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, soweit das Arbeitspersonal von Gärtnereien und Gartenbaubetrieben aller Art (auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) in Frage kommt, ausser Kraft gesetzt werden und für diese Personen ebenfalls nur die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden, so dürften dem doch staatsrechtliche Bedenken gegenüberstehen. Der Grundsatz Reichsrecht bricht Landesrecht, erleidet auch seine Einschränkungen. Im übrigen halten wir es selbst für ein Unrecht, die Guts-, Anstalts- und Herrschaftsgärtner der Gesindeordnung zu unterstellen, da sie nach ihrer ganzen Vorbildung und der Art ihrer Arbeit doch wenigstens zu einem grossen Teile über dem Niveau des Gesindes stehen, wie wir erst unlängst an dieser Stelle ausführten.

Ferner soll in § 105 b Abs. 1 im ersten Satz nach den Worten „Bauten aller Art“ hinzugefügt werden: „ferner in Gärtnerei- und Gartenbau-Betrieben“. Es sollen also die Vorschriften über die Sonntagsruhe sans phrase auch für die Gärtnereien gelten. Das wäre, wie schon oben erwähnt, ein Unsinn. Sicherlich halten die Petitionen aber die Sache in Fluss und damit ist schon viel gewonnen. Wir müssen dem Abgeordneten Behrens von der Wirtschaftlichen Vereinigung dankbar sein, dass er keine Gelegenheit vorbeigehen lässt, ohne immer wieder auf die unglückselige, verworrene Rechtsprechung in gärtnerischen Angelegenheiten im Deutschen Reichstage hinzuweisen.